Georg Classen, Flüchtlingsrat Berlin e.V., Georgenkirchstr. 69-70, 10249 Berlin
Tel ++49-30-24344-5762, Fax ++49-30-24344-5763, georg.classen @ gmx.net
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Beratung zur Wohnungssuche für Geflüchtete in Berlin

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Reader_Wohnungssuche_Asyl_0615.pdf

Fortbildung für die Initiative grenzen_weg Hellersdorf und FG Wohnen der KUB Berlin am 27. Juni 2015
Referent: Georg Classen, Flüchtlingsrat Berlin
Gefördert durch den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) der Europäischen Union

Wohnen für Asylsuchende
Flüchtlingsrat: Sofortmaßnahmen Wohnungen für Flüchtlinge - Mai 2015 2
LAGeSo: Mietübernahmeschein zur Wohnungssuche - Juni 2015 4
Tabelle Mietobergenzen AV Wohnen Berlin ab Juli 2015 7

Rechtsinfos zu Mietübernahmeschein, WBS 8
Herd, Spüle, Mindestwohnfläche, renovierte Wohnung 8
Wohnberechtigungsschein 8

Zusätzliche Wohnkosten, Regelsätze AsylbLG, Renovierung 9
Warmwasserzuschlag nach § 3 AsylbLG 9
Erstausstattung Hausrat und Möbel, Bettwäsche, etc.,
ldf. Ergänzungsbedarf, Putz- und Waschmittelbedarf 9
Beträge und Zusammensetzung AsylbLG ab 1.3.2015 10
Leistungen nach § 6 AsylbLG 12
Leitfaden Tacheles: Renovierungskosten 14
PE SenSoz Berlin zur neuen AV Wohnen AsylbLG - August 2003 15

Antragstellung und Rechtsmittel
Muster Antrag auf Mietübernahme(-schein), Bettwäsche und Handtücher,
Hausrat + Möbel, Schwangerschaftsbedarf, Untermietvertrag 16
SGB X/VwVfG: Recht auf Beistand beim Amt 21
Adressen Flüchtlingsberatung Berlin 22

Literatur, Dokumente, Links, Arbeitshilfen 24

Zusammenstellung und © für diesen Reader: Georg Classen, Flüchtlingsrat Berlin, Juni 2015

FLÜCHTLINGSRAT BERLIN e.V.

Menschenrechte kennen keine Grenzen

Georgenkirchstrasse 69/70
10249 Berlin

Tel.: (030) 24344 – 5762
Fax: (030) 24344 – 5763

buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Tischvorlage

Runder Tisch Versorgung von Flüchtlingen
am 21. Mai 2015

Berlin, 21. Mai 2015

Sofortmaßnahmen Wohnungen für Flüchtlinge

1. Mietübernahmebescheinigungen zur Wohnungssuche von Amts wegen ausstellen

Die Sachbearbeiter der **ZLA** sollen allen Leistungsberechtigten von Amts wegen Mietübernahmescheine mit den maßgeblichen sozialrechtlichen Konditionen (angemessene Miethöhe usw.) für die Anmietung einer Wohnung ausstellen, wenn absehbar ist, dass die 6- bis 12-Wochenfrist des § 47 AsylVfG überschritten wird.

Ebenso müssen die **Jobcenter** und **Sozialämter** die Wohnungssuche von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen aktiv unterstützen. Bei den Jobcentern werden Mietübernahmescheine bisher nur vereinzelt ausgestellt. Bei der ZLA werden Mietübernahmescheine meist erteilt, teils aber auch ohne Begründung abgelehnt.

2. Mietübernahmebescheinigungen zur Wohnungssuche rechtsverbindlich gestalten

Die Mietübernahmebescheinigungen sollten die eigenständige Suche und Anmietung angemessener Wohnungen ermöglichen. Dies erfordert eine rechtsverbindliche Kostenübernahmeerklärung, adressiert an den Vermieter nach Wahl, mit den konkreten Bedingungen (Fläche, Zustand, Höchstmiete, Zeitverträge, Möblierung usw.).

3. Sofortprüfung der Wohnungsangebote und sofortigen Mietvertragsbeginn sicherstellen

Flüchtlinge berichten uns, dass die Prüfung eines Mietangebots bei der ZLA ein bis zwei Wochen dauert. Dann prüft die ZLA zwar die Angemessenheit der Miete, legt aber - auch für sofort bezugsfreie Wohnungen - den **Mietvertragsbeginn** auf einen erst etwa **sechs Wochen nach Antragstellung** liegenden Zeitpunkt fest.

Findet ein Flüchtling z.B. am 21. Mai eine bezugsfreie Wohnung, wird der Mietvertragsbeginn von der ZLA auf den 1. oder 15. Juli festgelegt. Bis dahin muss der Flüchtling in der Sammelunterkunft bleiben und der Vermieter die Wohnung frei halten. Begründet wird dies damit, dass die beiden zuständigen ZLA-Sachbearbeiter keinen Termin hätten, um mit dem Flüchtling die Kaution (Übernahme per Darlehensvertrag), die Bewilligung von Beihilfen für Hausrat und Möbeln usw. zu regeln. Vor diesem Termin dürfe der Mietvertrag nicht beginnen.

Viele Wohnungsangebote erledigen sich dank der Terminpraxis der ZLA durch Zeitablauf von selbst.

4. Mietübernahmescheine verständlich gestalten: Entfall Vergleichsberechnung Gemeinschaftsunterkünfte, Tabelle WAV anpassen

- Der für Betroffene, Berater und Vermieter unverständliche, aufgrund stets höherer Kosten der Berliner Gemeinschaftsunterkünfte entbehrliche, nach Aufhebung des Sachleistungsvorrangs in § 3 AsylbLG seit 1.3.2015 rechtlich obsolete (vgl. Abghs-Drs. 17/16072 v. 12. Mai 2015, Frage 18) Vorbehalt zum Kostenvergleich mit Gemeinschaftsunterkünften auf den Mietübernahmebescheinigungen der ZLA muss entfallen.
- Die WAV-Tabelle sollte nur die auf die jeweils konkrete Personenzahl zutreffenden Werte nennen, dann ist sie weniger verwirrend.

5. Öffentlicher Appell, Wohnungen an Flüchtlinge zu vermieten

Wie bereits Integrationsbeauftragte Lüke sollte nunmehr Berlins Regierender Bürgermeister öffentlich appellieren, Wohnungen an Flüchtlinge zu vermieten.

Dazu müssen diesmal auch die maßgeblichen Konditionen zu Mietobergrenzen, Vertragsdauer, Untervermietung, möbliertem Wohnraum etc. transparent und nachvollziehbar veröffentlicht werden.

6. Konditionen für die Wohnungssuche nachvollziehbar veröffentlichen

Der Flüchtlingsrat erreichen ständig von Vermietern, Flüchtlingen, Kirchengemeinden, Beratungsstellen, Willkommensinitiativen usw. Anfragen zu den Konditionen für die Mietübernahme für Flüchtlinge.

Hierzu sollte eine allgemeinverständliche Übersicht der für Asylsuchende und anerkannte Flüchtlinge einschlägigen Maßgaben der WAV und AV Wohnen, der Konditionen für Untermietverträge, möblierte Gästezimmer, WG-Zimmer, Zeitverträge etc. und der behördlichen Zuständigkeiten veröffentlicht werden.

7. Wohnberechtigungsscheine auch für Asylsuchende, Geduldete und anerkannte Flüchtlinge

Die Senatsbauverwaltung muss die Ausgabe von Wohnberechtigungsscheinen an Asylsuchende und Geduldete ermöglichen, wie es etwa der Praxis des Wohnungsamtes in Potsdam entspricht.

Die Senatsbauverwaltung muss die Wohnungsämter anweisen, die rechtswidrige Verweigerung von WBS für Ausländer mit befristetem Aufenthaltstitel bei einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten zu stoppen (vgl. Abghs-Drs. 17/16073 v. 8. Mai 2015, Frage 4 und 5). Anerkannte Flüchtlinge haben unabhängig von der "Restlaufzeit" ihres Aufenthaltstitels stets Anspruch auf einen WBS!

8. Verhandlungen mit weiteren Wohnungsgesellschaften, kein Missbrauch des Kontingents WfF

Wir fordern die Vereinbarung von Kontingenten mit weiteren gemeinnützigen, kirchlichen und genossenschaftlichen Wohnungsgesellschaften im Sinne des Vertrags "Wohnungen für Flüchtlinge" WfF, und die Vereinbarung verbindlicher Kontingente und Quoten statt unverbindlicher Absichtserklärungen.

Das bisher nur für das LAGeSo bzw. nur für Asylsuchende verfügbare Kontingent WfF ist auf Bezirksämter und Jobcenter (dh geduldete und anerkannte Flüchtlinge) auszuweiten, ebenso das Beratungsangebot des EJF.

Die am Kontingent beteiligten Wohnungsgesellschaften dürfen sich nicht weigern, an asylsuchende, geduldete und anerkannte Flüchtlinge von diesen selbst gefundene Wohnungen außerhalb des Kontingents zu vermieten (kein Missbrauch des Kontingents durch die Wohnungsgesellschaften, Diskriminierungsverbot!).

9. Mietübernahme auch nach Auslaufen der Jugendhilfe

Junge Flüchtlinge, die mit Eintritt der Volljährigkeit aus der Jugendhilfe entlassen werden, berichten uns, dass Bezirkssozialämter die Mietübernahme wegen des (oft strittigen!) Tatbestandes des § 1a AsylbLG ablehnen und darauf verweisen, dass die Jugendlichen nunmehr in eine Gemeinschaftsunterkunft bzw. Obdachlosenunterkunft umziehen sollen. Im Hinblick auf die durch die Jugendhilfe erreichte Integration ist die kontraproduktiv.

10. Kreative Förderung von Wohnprojekten zB kirchlicher und alternativer Träger

Die Förderung von Wohnprojekten zB kirchlicher und alternativer Träger könnte die Unterbringungsnotlage entlasten. Vgl. etwa die Projekte des Vereins *Soziale Stadt Potsdam*

www.soziale-stadt-potsdam.de/aktuelle-nachricht/frauenasyl-eroeffnet.html

www.potsdam.de/content/323-verein-soziale-stadt-betreut-neuen-wohnungsverbund-fuer-fluechtlinge

11. Anpassung der Mietobergrenzen an die Marktrealitäten

Die für AsylbLG-Berechtigte, Sozialhilfe- und Hartz-IV-Berechtigte geltenden, auf Basis des maßgeblich nur den Bestand erfassenden, veralteten Mietspiegels aus 2013 ermittelten Mietobergrenzen entsprechen in keiner Weise den Berliner Marktrealitäten bei der *Neuvermietung* von Wohnungen. Wirksame Maßnahmen zur Begrenzung des Mietanstiegs muss die Politik treffen, dies können die Flüchtlinge nicht leisten.

Auf die verwirrende Differenzierung nach Heizungstyp (Gas-/Öl-/Fernheizung) und Gebäudegröße (100/500/1000m^2) sollte verzichtet werden.

12. Wohnraum für Alle statt ständig neuer Notunterkünfte

Berlin muss den Sozialen Wohnungsbau wieder einführen und in geeigneter Weise fördern, zB auch gekoppelt an Baugenehmigungen für frei finanzierte Neubauten. Statt ständig neuer Notunterkünfte muss langfristig nutzbarer Wohnraum für Alle geschaffen werden, mit abgeschlossenen Wohneinheiten mit Küche und Bad.

Vgl. PE Region Hannover v. 12.05.2015: *Region beschreitet neue Wege bei Unterkünften für Asylsuchende*
www.hannover.de/Service/Presse-Medien/Region-Hannover/Unterkünfte-für-Asylsuchende

Im Sozialen Wohnungsbau muss das Land sein Belegungsrecht wieder nutzen. Die Sozialmieten sind auf das Niveau des Mietspiegels abzusenken und sozialrechtlich immer als angemessen zu akzeptieren. Darüber hinaus sind wirksame Instrumente zur Begrenzung des Mietanstiegs im gesamten Bestand erforderlich.

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber

Berlin

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Postfach 310929, 10639 Berlin (Postanschrift)

Herrn

Geschäftszeichen

Bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in: Frau [redacted]
Dienstgebäude: Turmstraße 21, Haus A
10559 Berlin

Zimmer: 03.29
Telefon: (030) 90229 [redacted]
intern: (9229) [redacted]
Telefax: (030) 90229 3099
Vermittlung: (030) 90229 0
E-Mail: poststelle@lageso.berlin.de

Datum: **04.06.2015**

Sehr geehrter Herr

ich bin bereit, die Kosten für eigenen Wohnraum für 3 Personen zu übernehmen wenn,

- die Unterbringung in privatem Wohnraum kostengünstiger ist als die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft (gem. den Ausführungsvorschriften über die Anmietung von Wohnraum durch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) und
- die Bruttowarmmiete sozialhilferechtlich angemessen ist.

„Rechtsgrundlage der Bewilligung von Leistungen für Unterkunft und Heizung ist § 3 (1) Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Übernahme einer Kautionszahlung oder von Genossenschaftsanteilen wird im Einzelfall geprüft. Mietzuschläge für eine Garage / PKW-Abstellplatz werden grundsätzlich nicht übernommen.

Dieses Schreiben dient lediglich als Orientierungshilfe und stellt keine verbindliche Zusage für die Übernahme von Mietkosten dar.

Eine verbindliche Zusicherung zur Übernahme der Kosten für Miete und Heizung kann Ihnen erst nach Prüfung eines konkreten Mietangebotes ausgestellt werden.

Das Mietangebot sollte folgende Angaben enthalten:

- **Wohnfläche in Quadratmeter**
- **Höhe der Nettokaltmiete, Betriebskosten und Heizkosten**
- **Angaben zum Heizenergieträger (Erdöl, Fernwärme oder Erdgas)**
- **Angaben zur Warmwassererzeugung (zentral oder dezentral)**
- **Größe der beheizten Wohnfläche des Gebäudes**
- **Zusicherung des Vermieters, dass die Wohnung in renoviertem Zustand übergeben wird und Herd und Spüle zur Mietsache gehören.**

Die auf Ihren Einzelfall bezogenen Gesamtangemessenheitsgrenzen sind der Anlage zu entnehmen.

Es ist zu beachten, dass entsprechend der Anzahl der einziehenden Personen bei der zukünftigen Unterkunft keine beengten Wohnverhältnisse vorliegen.

Beengte Wohnverhältnisse würden vorliegen, wenn nicht mindestens folgender Wohnraum (ohne Küche und Nebenräume) zur Verfügung steht:

für 2 Personen	1 Wohnraum	und insgesamt 30 qm Wohnfläche der Wohnung
für 3 Personen	2 Wohnräume	und insgesamt 50 qm Wohnfläche der Wohnung
für 4 und 5 Personen	3 Wohnräume	und insgesamt 65 qm Wohnfläche der Wohnung
ab 6 Personen	4 Wohnräume	und insgesamt 80 qm Wohnfläche der Wohnung

Bei Abschluss eines Untermietvertrages gelten Sonderregelungen.

Eine Anrechnung über den Kooperationsvertrag "Wohnungen für Flüchtlinge" kann nur erfolgen, wenn der/die Wohnungsbewerber/in in der Beratungsstelle des Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerks (EJF) registriert ist.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Gesamtangemessenheitsgrenzen

		Heizöl	Erdgas	Fernwärme
Größe der BG nach Anzahl der Personen	Gebäude-fläche in m²	Richtwert Bruttowarm mtl. in €	Richtwert Bruttowarm mtl. in €	Richtwert Bruttowarm mtl. in €
1	100-250	435,00	419,00	428,00
	251-500	432,00	415,00	426,00
	501-1000	429,00	413,00	423,00
	> 1000	427,00	411,00	421,00
2	100-250	522,00	503,00	514,00
	251-500	519,00	498,00	511,00
	501-1000	515,00	495,00	507,00
	> 1000	512,00	493,00	506,00
3	100-250	621,00	596,00	610,00
	251-500	616,00	591,00	606,00
	501-1000	611,00	587,00	602,00
	> 1000	608,00	584,00	600,00
4	100-250	703,00	675,00	692,00
	251-500	698,00	669,00	687,00
	501-1000	692,00	665,00	682,00
	> 1000	689,00	662,00	680,00
5	100-250	831,00	799,00	817,00
	251-500	825,00	792,00	812,00
	501-1000	818,00	787,00	807,00
	> 1000	814,00	783,00	804,00
für jede weitere Person	100-250	103,00	99,00	102,00
	251-500	102,00	98,00	101,00
	501-1000	102,00	98,00	100,00
	> 1000	101,00	97,00	100,00

Größe der Bedarfsgemeinschaft	**Zuschlag zum Richtwert für zentrale Warmwasserversorgung in € pro Monat**
1 Person	10,00
2 Personen	12,00
3 Personen	16,00
4 Personen	18,00
5 Personen	20,00
Für jede weitere Person	3,00

Übersicht der Gesamtaufwendungen zum Wirtschaftlichkeitsvergleich gemäß Nummer 6.1.1

1	2	3	4	5	6	7	8	9
			Heizöl		**Erdgas**		**Fernwärme**	
Größe der BG nach Anzahl der Personen	**Richtwert Bruttokalt (siehe Anlage 1 Nummer 2 der AV-Wohnen, Spalte 6)** mtl. in €	**Gebäudefläche** in m²	**Grenzwert Heizkosten** mtl. in €	**zulässige Gesamt-aufwendungen (Summe aus Spalte 2 und 4)** mtl. in € (aufgerundet)	**Grenzwert Heizkosten** mtl. in €	**zulässige Gesamt-aufwendungen (Summe aus Spalte 2 und 6)** mtl. in € (aufgerundet)	**Grenzwert Heizkosten** mtl. in €	**zulässige Gesamt-aufwendungen (Summe aus Spalte 2 und 8)** mtl. in € (aufgerundet)
1	364,50	100-250	95,50	**460,00**	84,50	**449,00**	98,00	**463,00**
		251-500	92,00	**457,00**	80,50	**445,00**	94,00	**459,00**
		501-1000	89,00	**454,00**	77,00	**442,00**	91,00	**456,00**
		> 1000	84,00	**449,00**	73,00	**438,00**	85,00	**450,00**
2	437,40	100-250	114,60	**552,00**	101,40	**539,00**	117,60	**555,00**
		251-500	110,40	**548,00**	96,60	**534,00**	112,80	**551,00**
		501-1000	106,80	**545,00**	92,40	**530,00**	109,20	**547,00**
		> 1000	100,80	**539,00**	87,60	**525,00**	102,00	**540,00**
3	518,25	100-250	143,25	**662,00**	126,75	**645,00**	147,00	**666,00**
		251-500	138,00	**657,00**	120,75	**639,00**	141,00	**660,00**
		501-1000	133,50	**652,00**	115,50	**634,00**	136,50	**655,00**
		> 1000	126,00	**645,00**	109,50	**628,00**	127,50	**646,00**
4	587,35	100-250	162,35	**750,00**	143,65	**731,00**	166,60	**754,00**
		251-500	156,40	**744,00**	136,85	**725,00**	159,80	**748,00**
		501-1000	151,30	**739,00**	130,90	**719,00**	154,70	**743,00**
		> 1000	142,80	**731,00**	124,10	**712,00**	144,50	**732,00**
5	679,97	100-250	185,27	**866,00**	163,93	**844,00**	190,12	**871,00**
		251-500	178,48	**859,00**	156,17	**837,00**	182,36	**863,00**
		501-1000	172,66	**853,00**	149,38	**830,00**	176,54	**857,00**
		> 1000	162,96	**843,00**	141,62	**822,00**	164,90	**845,00**
zuzüglich 1	84,12	100-250	22,92	**108,00**	20,28	**105,00**	23,52	**108,00**
		251-500	22,08	**107,00**	19,32	**104,00**	22,56	**107,00**
		501-1000	21,36	**106,00**	18,48	**103,00**	21,84	**106,00**
		> 1000	20,16	**105,00**	17,52	**102,00**	20,40	**105,00**

Rechtsinfos zu Mietübernahmeschein, WBS, AsylbLG

Herd, Spüle, Mindestwohnfläche

Wohnungsaufsichtsgesetz . WoAufG Bln
www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/download/bauen/woaufg_16.10.2001.pdf

§ 4 Beseitigung mangelhafter Wohnverhältnisse
(1) Entspricht die bauliche Beschaffenheit von Wohnungen oder Wohnräumen nicht den Mindestanforderungen an erträgliche Wohnverhältnisse, so kann die Wohnungsaufsichtsbehörde anordnen, dass der Verfügungsberechtigte die Mängel beseitigt.
(2) Diesen **Mindestanforderungen** ist nicht genügt, wenn
1. **innerhalb der Wohnung die Koch- und Heizungsmöglichkeit sowie Wasserversorgung und Ausguss** fehlen oder ungenügend sind, ...

§ 7 Belegung
(1) **Wohnungen** dürfen nur überlassen oder benutzt werden, wenn **für jede Person eine Wohnfläche von mindestens 9 qm, für jedes Kind bis zu sechs Jahren eine Wohnfläche von mindestens 6 qm vorhanden ist.**
(2) **Einzelne Wohnräume** dürfen nur überlassen oder benutzt werden, wenn **für jede Person eine Wohnfläche von mindestens 6 qm für jedes Kind bis zu 6 Jahren eine Wohnfläche von mindestens 4 qm vorhanden ist und Nebenräume zur Mitbenutzung zur Verfügung** stehen. Stehen Nebenräume nicht oder offensichtlich nicht ausreichend zur Verfügung, gilt Absatz 1 entsprechend.

Renovierte Wohnung

Kein Anspruch nach BGB, Wohnung muss sich bei Einzug in ordnungsgemäß bewohnbarem, **gebrauchsfähigen Zustand** befinden
http://www.bmgev.de/uploads/media/Maengelbeseitigung.pdf
http://www.bmgev.de/uploads/media/Schoenheitsreparaturen.pdf

Wohnberechtigungsschein - WBS

§ 27 WoFG - Wohnberechtigungsschein, Sicherung der Belegungsrechte

(2) Der Wohnberechtigungsschein wird auf Antrag des Wohnungssuchenden von der zuständigen Stelle für die Dauer eines Jahres erteilt. Antragsberechtigt sind Wohnungssuchende, die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten und die rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, für sich und ihre Haushaltsangehörigen nach § 18 auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbstständigen Haushalt zu führen.

(3) Der Wohnberechtigungsschein ist zu erteilen, wenn vom Wohnungssuchenden und seinen Haushaltsangehörigen die Einkommensgrenze nach § 9 Abs. 2 eingehalten wird.

§ 30 WoFG - Freistellung von Belegungsbindungen

(1) Die zuständige Stelle kann den Verfügungsberechtigten von den Verpflichtungen nach § 27 Abs. 1 und 7 Satz 1 freistellen, wenn und soweit

1. nach den örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen ein überwiegendes öffentliches Interesse an den Bindungen nicht mehr besteht oder
2. an der Freistellung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder
3. die Freistellung der Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dient oder
4. an der Freistellung ein überwiegendes berechtigtes Interesse des Verfügungsberechtigten oder eines Dritten besteht

und für die Freistellung ein Ausgleich dadurch erfolgt, dass der Verfügungsberechtigte der zuständigen Stelle das Belegungsrecht für Ersatzwohnungen, die bezugsfertig oder frei sind, für die Dauer der Freistellung vertraglich einräumt oder einen Geldausgleich in angemessener Höhe oder einen sonstigen Ausgleich in angemessener Art und Weise leistet.

(3) Bei einer Freistellung kann von einem Ausgleich abgesehen werden, wenn und soweit die Freistellung im überwiegenden öffentlichen Interesse erteilt wird.

Zuschlag für Warmwasser nach § 3 AsylbLG

Rdschr Soz Nr. 03/2015 über Grundleistungen nach § 3 Abs. 1 und 2 AsylbL; Leistungsbeträge für 2015
http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rdschr/2015_03.html
*"Leistungsberechtigten in Wohnungen mit **dezentraler Warmwassererzeugung** (zB el. Durchlauferhitzer) ist nach § 6 AsylbLG ein Mehrbedarf analog § 30 Abs. 7 SGB XII zu gewähren."*

Hausrat nach AsylbLG: Erstausstattung, Ergänzungsbedarf, Putz- und Waschmittelbedarf

Zur **Erstausstattungen für Hausrat und Möbel nach SGB II/XII** siehe Rundschreiben SenGesSoz: http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rdschr/2011_05.html

Nach § 3 Abs. 2 AsylbLG ist auch der lfd. **Ergänzungsbedarf an Hausrat, Putz- und Waschmitteln** zu gewähren, da anders als im SGB II/XII die Bedarfsposition "Hausrat" im AsylbLG-Regelbedarfssatz nach § 3 AsylbLG fehlt.

In einer **Wohnung** kann der Hausratsbedarf in Form laufender oder einmaliger Leistungen zusätzlich zum Regelbedarfssatz beansprucht werden.

In einer **Gemeinschaftsunterkunft** können entsprechende **Sachleistungen** beansprucht werden.

Rundschreiben SenSoz Berlin I Nr. 05/2011 - Einmalige Leistungen

2. Erstausstattung für die Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräte

Die Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte sind bei entsprechendem Nachweis des Bedarfs auf Antrag insbesondere in den folgenden Fällen zu erbringen:

a bei Neubezug einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung;
b bei Neubezug einer Wohnung aus einem Untermietverhältnis;
c bei Neubezug einer Wohnung nach Trennung vom Ehegatten / Lebenspartner und Auszug aus der gemeinsamen Wohnung
d bei einem erstmaligen Bezug einer Wohnung
e nach einer Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war,
f nach einem Wohnungsbrand **oder**
g aus sonstigen Gründen, welche die Gewährung einer Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte erforderlich machen (z.B. umzugsbedingt – bei einem durch den Leistungsträger veranlassten Umzug – unbrauchbar gemachte Ausstattungsgegenstände; Urteil des BSG vom 01.07.2009 – B 4 AS 77/08 R-).

Im Falle des Umzugs in eine größere, angemessene Wohnung (z.B. bei der Erhöhung der Anzahl der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft) kommt eine Erstausstattung für die zusätzlichen Räume in Betracht. Ist der zusätzliche Raumbedarf durch die Geburt eines oder mehrerer Kinder entstanden, kommt die Bewilligung der Erstausstattung für die Wohnung nur in dem Umfang in Betracht, in dem der Bedarf nicht im Rahmen der Babyerstausstattung abgedeckt ist.

Da bei den Leistungen für die Erstausstattung für die Wohnung aktuell verlässliche Angaben über die erforderlichen Aufwendungen sowie nachvollziehbare Erfahrungswerte vorliegen, wird diese Hilfe in Form einer Pauschale gewährt. Die Höhe der Pauschalen wurde im Dezember ~~2010~~ 2013 in Berlin auf der Grundlage von Durchschnittspreisen, insbesondere Sonderangeboten verschiedener Möbelhäuser- und Baumärkte ermittelt. Sie decken den Bedarf an einer Erstausstattung mit Möbeln und Hausrat von einfacher bis mittlerer Qualität ab. Eine Neuüberprüfung dieser Erfahrungswerte erfolgt in regelmäßigen Abständen von drei Jahren.

Ab dem 01. Juni 2014 gelten für die Erstausstattung der Wohnung die folgenden Pauschalen:

1 Personenhaushalt	1.128,00 Euro
2 Personenhaushalt (2 Erwachsene)	1.502,00 Euro
2 Personenhaushalt (1 Erwachsener und 1 Kind)	1.491,00 Euro
3 Personenhaushalt (1 Erwachsener und 2 Kinder)	1.763,00 Euro
4 Personenhaushalt (1 Erwachsener und 3 Kinder)	1.989,00 Euro
3 Personenhaushalt (2 Erwachsene und 1 Kind)	1.908,00 Euro
4 Personenhaushalt (2 Erwachsene und 2 Kinder)	2.103,00 Euro
5 Personenhaushalt (2 Erwachsene und 3 Kinder)	2.329,00 Euro

Für jedes weitere Kind erhöht sich die Pauschale um 180,00 Euro.

In den hier aufgeführten Gesamtpauschalen ist die Erstausstattung für das Wohnzimmer, das Schlafzimmer, die Kinderzimmer, das Badezimmer, den Korridor, die Küche, die Bettausstattung sowie der Hausrat enthalten. Die elektrischen Geräte, die Gardinen und die Teppichböden sind nicht Bestandteil der Pauschalen. Vielmehr ist in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Gegenstände erforderlich sind, d.h. sie sind einzeln zu benennen.

Kinderschreibtisch

- Kinderschreibtisch 70,00 Euro

Die Anschaffung eines Kinderschreibtisches bei Einschulung des Kindes stellt eine Erstausstattung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II dar, wenn aufgrund der Wohnverhältnisse die Hausaufgabenerledigung an anderen adäuquaten Tischen nicht möglich ist. Darüber hinaus kann ein erstmaliger Bedarf auch bei späterer Änderung der Wohn- und Lebensverhältnisse entstehen.

Jugendbett

- Jugendbett 112,00 Euro

Die Anschaffung eines Jugendbettes mit Lattenrost und Matratze stellt eine Erstausstattung nach § 24 Abs. 3 Satz 1Nr. 1 SGB II dar, wenn das Kind dem Kinderbett entwachsen ist und im Haushalt ein Jugendbett nicht oder nicht mehr vor-

handen ist (Urteil BSG vom 23. Mai 2013 – B 4 AS 79/12 R).

Elektrische Geräte
Bei der Bewilligung eines Kühlschranks, einer Waschmaschine oder eines Staubsaugers sollte aus ökonomischen Erwägungen der Preis für ein Neugerät zugrunde gelegt werden. Im Gegensatz zu einem in der Anschaffung günstigen Gebrauchtgerät, bietet das Neugerät die Vorteile der geringen Reparaturanfälligkeit einschließlich der kostenfreien Garantieleistungen sowie einen sparsamen Wasser- und Stromverbrauch.

Gas- oder Elektroherd
- Elektroherd inklusive Montage 250,00 Euro
- Gasherd inklusive Montage 350,00 Euro

Kühlschrank
- 200,00 Euro Neupreis (bei Haushalten bis zu 4 Personen)
- 300,00 Euro Neupreis (bei Haushalten ab 5 Personen)

Mit dem Preis ist regelmäßig auch die Lieferung der Geräte abgegolten.

Waschmaschine
- 275,00 Euro Neupreis

Mit dem Preis ist regelmäßig auch die Lieferung und der Anschluss der Geräte abgegolten.

Staubsauger
- 40,00 Euro Neupreis Sofern mindestens ein Zimmer überwiegend mit Teppichboden oder Teppichen ausgelegt ist, gehört ein Staubsauger zum notwendigen Hausrat.

Rundfunkgerät
- Rundfunkgerät 10,00 Euro (Neupreis)

Bei **Fernsehgeräten** handelt es sich weder um Einrichtungsgegenstände noch um Haushaltsgeräte im Sinne des § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II, welche für eine geordnete Haushaltsführung erforderlich sind. Sie dienen allein der Befriedigung des Unterhalts- und Informationsbedürfnisses jedes Einzelnen. Es handelt sich somit um durch die Regelbedarfe gedeckte Bedarfe der Teilnahme am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben und nicht um einen privilegierten Sonderbedarf, welcher zusätzlich zu den Regelleistungen gesondert zu erbingen ist. Die Gewährung eines Fernsehgerätes im Rahmen einer Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II scheidet somit aus (Urteil des BSG vom 24. Februar 2011 - B 14 AS 75/10 R -).

Gardinen (Deko-Stoff und Stores)
Die Stoffmenge errechnet sich nach den individu-ellen Fenstermaßen. Angemessen ist die 2-fache Fensterbreite für Store oder Deko-Stoff.
- Deko-Stoff pro lfd. Meter 5,00 Euro
- Store pro lfd. Meter 3,00 Euro

Berechnungsschema: Höhe x Breite x 2 x Meterpreis = Gardinenpreis.

Küche:
Für die Küche sind Scheibengardinen einschließlich einer Gardinenstange zu bewilligen.
- Pauschalbetrag 12,00 Euro

Es sind grundsätzlich nur Übergardinen oder Stores zu bewilligen. In begründeten Fällen (Parterrewohnung oder unmittelbare Einsicht) kann beides gewährt werden.

Gardinenbretter
Sie sind nur für die Fensterbreite zuzüglich 20 cm (nicht Wandbreite) und in T-Schienen (nicht Innenlaufschienen) vorzusehen. Hier ist ein Preisvergleich mit fertigen Gardinenbrettern gemäß Kaufhauskatalogen anzustellen (pro Meter = 8,00 Euro).

Fußbodenbeläge, Teppichboden
Diese Beläge sind grundsätzlich nicht zu bewilligen. Ausnahmen sind möglich bei Behinderten, bei alten Menschen mit erhöhtem Wärmebedürfnis und aus krankheitsbedingten Gründen (z.B. Rheuma), wenn die Wohnung fußkalt ist. Befindet sich in einem Haushalt mindestens 1 Kleinkind, ist für einen Raum der Wohnung Teppichboden zu bewilligen (qm 4,00 Euro)

Kosten für Verlegearbeiten sollten nur in begründeten Einzelfällen übernommen werden (qm = 7,00 Euro Teppichboden einschließlich Verlegearbeiten). Die bei Verlegearbeiten evtl. anfallenden Fahrtkosten sind gesondert zu übernehmen.

Bei den in der Anlage 1 des Rundschreibens angegebenen Einzelpreisen handelt es sich um Richtwerte, die ein Abweichen ermöglichen, sofern dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten erscheint. In diesen Fällen ist die Grundpauschale um den entsprechenden Abweichungsbetrag zu erhöhen.

Da sich der Begriff der „Erstausstattung“ nicht nur auf die Gesamtheit der Möbel und des Hausrats bezieht, sondern auch die Ausstattung einzelner Räume oder einzelner Ausstattungsgegenstände eine Erstausstattung darstellen können, ist in diesen Fällen nicht die Gesamtpauschale, sondern die in der Anlage 1 des Rundschreibens aufgeführten Beträge zu gewähren.

Grundsätzlich ist die Beschaffung von gebrauchtem, gut erhaltenem Hausrat, wie er in den einschlägigen Gebrauchtmöbelhandlungen angeboten wird, zumutbar. Nur in besonders zu begründenden Einzelfällen - insbesondere, wenn die benötigten Gegenstände nicht oder nicht rechtzeitig im entsprechenden Gebrauchthandel zu bekommen sind - dürfen neue kostenaufwendigere Gegenstände bewilligt werden. In der Regel enthalten die genannten Preise die Transportkosten. Zusätzliche, für den Transport anfallende Kosten sind nur bei nachgewiesener Unabweisbarkeit zu übernehmen.

Grundsätzlich ist eine Barleistung in der für die einzelnen Bedarfsgegenstände angegebenen Höhe zu gewähren. Nur in bestimmten Einzelfällen, bei denen eine zweckfremde Verwendung zu erwarten ist, sollte die Hilfe durch Kostenübernahmeschein sichergestellt werden.

Regelsätze und Änderungen AsylbLG ab 1.3.2015

Das AsylbLG wurde mit Wirkung vom 1. März 2015 geändert (BGBl I S. 2187, BGBl. I S. 2439). Die wichtigsten Änderungen

- die gesetzliche Festschreibung der Leistungsgewährung nach Regelbedarfsstufen in Anlehnung an die Bedarfsbemessung in der Sozialhilfe,
- der Vorrang der Geldleistung bei Leistungsgewährung außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen und
- die Verkürzung der Frist bis zum möglichen Anspruch auf Leistungen analog der Sozialhilfe auf eine Aufenthaltsdauer von 15 Monaten.

Rundschreiben Soz Nr. 03/2015 v. 29.01.2015
über Grundleistungen nach § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG; Leistungsbeträge für das Jahr 2015
http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rdschr/2015_03.html

Anlage Regel- und Mehrbedarfe 2015 http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rdschr/2015_03_anlage.html:

Regelbedarfe vom 01.03.2015 bis 31.12.2015

Regelbedarfsstufe	RBS 1	RBS 2	RBS 3	RBS 4	RBS 5	RBS 6
Notwendiger Bedarf	216 Euro	194 Euro	174 Euro	198 Euro	157 Euro	133 Euro
Bargeldbedarf	143 Euro	129 Euro	113 Euro	85 Euro	92 Euro	84 Euro
Summe Regelbedarf	359 Euro	323 Euro	287 Euro	283 Euro	249 Euro	217 Euro

Ausgabenpositionen innerhalb des notwendigen Bedarfes gültig ab 01.03.2015

Regelbedarfsstufe	RBS 1	RBS 2	RBS 3	RBS 4	RBS 5	RBS 6
Abteilung 1	141,85 Euro	127,40 Euro	114,27 Euro	136,52 Euro	105,60 Euro	86,76 Euro
Abteilung 3	33,57 Euro	30,15 Euro	27,04 Euro	40,97 Euro	36,44 Euro	34,38 Euro
Abteilung 4	33,39 Euro	29,99 Euro	26,90 Euro	16,89 Euro	12,10 Euro	7,77 Euro
Abteilung 6	7,19 Euro	6,46 Euro	5,79 Euro	3,62 Euro	2,84 Euro	4,10 Euro
Summe rund	**216,00 Euro**	**194,00 Euro**	**174,00 Euro**	**198,00 Euro**	**157,00 Euro**	**133,00 Euro**

Mehrbedarf für Schwangere (17 % der maßgeblichen Regelbedarfsstufe)

Regelbedarfsstufe/ Gültigkeit	RBS 1	RBS 2	RBS 3	RBS 4	RBS 5
01.01.2015-28.02.2015	62,90 Euro	56,61 Euro	50,15 Euro	48,62 Euro	42,84 Euro
01.03.2015-31.12.2015	61,03 Euro	54,91 Euro	48,79 Euro	48,11 Euro	42,33 Euro

Mehrbedarf bei dezentraler Warmwassererzeugung

Regelbedarfsstufe/ Gültigkeit	RBS 1 (2,3 % der RBS)	RBS 2 (2,3 % der RBS)	RBS 3 (2,3 % der RBS)	RBS 4 (1,4 % der RBS)	RBS 5 (1,2 % der RBS)	RBS 6 (0,8 % der RBS)
01.01.2015-28.02.2015	8,51 Euro	7,66 Euro	6,79 Euro	4,00 Euro	3,02 Euro	1,76 Euro
01.03.2015-31.12.2015	8,26 Euro	7,43 Euro	6,60 Euro	3,96 Euro	2,99 Euro	1,74 Euro

Der **notwendige Bedarf** nach § 3 Abs. 2 AsylbLG nF (vgl. BGBl. I S. 2439) setzt sich aus folgenden Bedarfsabteilungen zusammen:
Abteilung 1: Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke

Abteilung 3: Bekleidung und Schuhe
Abteilung 4: Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung
Abteilung 6: Gesundheitspflege
Abweichend vom Regelbedarf in der Sozialhilfe sind die Bedarfe der Abt. 5 - Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände - nicht berücksichtigt worden, da der Hausrat nach § 3 Abs. 2 AsylbLG nF wie Unterkunft und Heizung zusätzlich zu gewähren ist.

Der **Bargeldbedarf** nach § 3 Absatz 1 AsylbLG ist wie folgt zusammengesetzt:
Abteilung 7: Verkehr
Abteilung 8: Nachrichtenübermittlung
Abteilung 9: Freizeit, Unterhaltung, Kultur
Abteilung 10: Bildung
Abteilung 11: Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen
Abteilung 12: Andere Waren und Dienstleistungen

5. Mehrbedarfszuschläge
Sonstige Leistungen nach **§ 6 AsylbLG** können in entsprechender Anwendung der §§ 30 und 31 SGB XII erbracht werden, wenn sie „im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich“ sind.
Dies ist beispielsweise bei Schwangeren nach der 12. Schwangerschaftswoche der Fall, auf die der Mehrbedarf nach **§ 30 Abs. 2 SGB XII** entsprechend anwendbar ist.
Soweit Leistungsberechtigte in Wohnungen mit dezentraler Warmwassererzeugung wohnen, ist ein Mehrbedarf analog **§ 30 Abs. 7 SGB XII** zu gewähren.
Die Höhe dieser Mehrbedarfe ist ebenfalls der Anlage zu diesem Rundschreiben zu entnehmen.

Neben den Tatbeständen der §§ 30, 31 SGB XII kommt nach **§ 6 AsylbLG** in der Regel nur die Gewährung folgender Leistungen in Betracht:
h Übernahme von Kosten für Pässe, Passbeschaffung und aufenthaltsrechtlichen Gebühren,
i Ersatzbeschaffung von Hausrat (da die Grundleistungen anders als der Regelbedarf keinen Anteil für Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände beinhalten),
j medizinische Leistungen (z.B. Psychotherapien, Hilfsmittel, Körperersatzstücke),
k ggf. Übernahme von Beiträgen zur freiwilligen Krankenversicherung.

Zur Anwendung des § 6 AsylbLG auf den Personenkreis besonders Schutzbedürftiger im Sinne der Richtlinie 2013/33/EU (Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen) gilt das Rundschreiben Soz Nr. 02/2015 über Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG im Lichte der EU-Aufnahmerichtlinie.

6. Befreiung von Zuzahlungen
Laut Begründung zu § 3 Abs. 2 AsylbLG nF (vgl. BGBl. I S. 2439) ist in der Abteilung 6 (Gesundheitspflege) der Teilbetrag für Zuzahlungen (Rezeptgebühren, Eigenanteile) nicht berücksichtigt, da diese Aufwendungen allein bei gesetzlich versicherten Personen anfallen.

Daraus folgt, dass die Verfahrensweise entsprechend Nr. 3 des Rundschreibens I Nr. 6/2004, die Behandlungsscheine mit dem Zusatz „Keine Zuzahlung“ zu versehen, beizubehalten ist.

Leistungen nach § 6 AsylbLG ab 1.3.2015

Siehe Rundschreiben Soz Nr. 02/2015 v. 30.01.2015
über Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG im Lichte der EU-Richtlinie 2013/33/EU des Rates (Mindestnormen für die Aufnahme)
http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rdschr/2015_02.html

*... Zur Identifizierung besonders schutzbedürftiger Personen händigen die Leistungsbehör**den** ein **in mehrere Sprachen übersetztes Merkblatt** an diejenigen Leistungsberechtigten aus, die einem der fraglichen Personenkreise angehören könnten. ...*

Leistungsrechtliche Konsequenzen

Leistung	Erläuterungen
Geschützte Unterbringung	Eine geschützte Unterbringung soll, soweit erforderlich und umsetzbar, bei der Gemeinschaftsunterbringung berücksichtigt werden.
Dolmetscherkosten für Arztbesuche	Dolmetscherkosten (z.B. Gemeindedolmetscherdienst) werden für die ambulante Behandlung übernommen, soweit dies erforderlich ist. Beim Einsatz externer Sprachmittler sind die Verwaltungsvorschriften für Honorare im Bereich Sozialwesen (HonVSoz) anwendbar. Bei stationärer Behandlung sind die Kosten im Tagessatz des Krankenhauses enthalten.
Mehrbedarf für kostenauf-	Der Mehrbedarf nach § 30 Abs. 5 SGB XII wird entsprechend angewandt, wobei die

wendige Ernährung	Grundleistungen entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins prozentual angehoben werden, wenn ein dort genanntes Krankheitsbild vorliegt.
Altersbedingte Ernährung	Zusätzliche Leistungen sind nur möglich, wenn ein besonderer Bedarf vorliegt. Allein die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Altersgruppe löst noch keinen entsprechenden Bedarf aus.
Hilfsmittel, Körperersatzstücke	Hilfsmittel und Körperersatzstücke sind zu gewähren, soweit dies nicht bereits im Rahmen der Akutversorgung nach § 4 AsylbLG geschieht.
Psychotherapie	Anerkannte Psychotherapien werden bei entsprechendem Bedarf erforderlichenfalls einschließlich Dolmetscherkosten übernommen.
Ernährung schwangerschaftsbedingt	Ein entsprechender Mehrbedarf ist nach der 12. Schwangerschaftswoche in Höhe von 17 % der Grundleistung anzuerkennen.
Schwangerschaftsbekleidung	Bei Bedarf ist Schwangerschaftsbekleidung zu gewähren (Beträge siehe Rundschreiben I Nr. 6/2011).
Hebammenhilfe	Die Hebammenhilfe **ist** nach § 4 Abs. 2 AsylbLG zu gewähren. Hierbei handelt es sich nicht um eine Ermessensleistung. Sie umfasst Beratung und Hilfe während der Schwangerschaft sowie Geburtshilfe. Ein Anspruch auf Kurse zur Geburtsvorbereitung besteht daneben nach § 6 nicht.
Babyerstausstattung	Die Babyerstausstattung ist zwischen dem 6. und 8. Schwangerschaftsmonat zu gewähren. Sie umfasst u.a. Babykleidung, Kinderbett und -wagen. Die Beträge sind dem Rundschreiben I Nr. 6/2011 zu entnehmen.
spezielles „Babymobiliar“	Anspruch auf spezielles Mobiliar (Beispiel Babyschaukelwippe; Wickeltisch/ Hochstuhl) besteht nur, wenn die konkrete Situation dies erfordert (Beträge siehe Rundschreiben I Nr. 6/2011).
Kinderkleidung	Insbesondere der wachstumsbedingte Bedarf ist zu berücksichtigen. Soweit er nicht aus Kleiderspenden gedeckt werden kann, sind die Beträge entsprechend dem Rundschreiben I Nr. 6/2011 zu verwenden.
Kinderbetreuung	Über die für Hilfeempfangende vorgesehenen Ermäßigungen bzw. Befreiungen für den Kita-Besuch und den Essenszuschuss im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe hinaus können keine zusätzlichen Leistungen übernommen werden.
Deutschkurs	Deutschunterricht ist vorrangig Aufgabe der Schule. Nur wenn der Bedarf im Einzelfall nicht oder in keiner Weise ausreichend gedeckt werden kann, ist ein Deutschkurs zu bewilligen.
Spielzeug	Spielzeug wird im Regelfall nicht nach § 6 AsylbLG gewährt, es sei denn es liegen hierfür zusätzlich gesundheitliche Gründe vor oder ein erzieherisches Defizit (sofern letzteres nicht nach SGB VIII gedeckt wird).
Leistungen für Bildung und Teilhabe	Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden auch für AsylbLG-Berechtigte erbracht, die entsprechenden Ausführungsvorschriften und Rundschreiben sind anwendbar. Darüber hinausgehende Leistungen werden nicht gewährt.
Mehrbedarf für Alleinerziehende	Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 SGB XII wird ein Mehrbedarf in Höhe des im Einzelfall zutreffenden Prozentsatzes der Regelbedarfsstufe 1 (AsylbLG) gewährt.
Mehrbedarf für Mobilität	Im begründeten Einzelfall kann ein Mehrbedarf aufgrund eingeschränkter Mobilität anerkannt werden. Die Voraussetzungen orientieren sich an § 30 Abs. 1 SGB XII. Hierfür ist ein Gutachten des Versorgungsamtes darüber einzuholen, ob die Voraussetzungen einer Schwerbehinderung erfüllt sind.
unterbringungsspezifischer bzw. behinderungsbedingter Bekleidungsbedarf	Die Gewährung eines Bademantels bzw. sonstiger zusätzlicher Bedarfe ist im Einzelfall möglich (Einzelbeträge wie Rundschreiben I Nr. 6/2011, jedoch keine Gesamtpauschale).
Barrierefreie Unterbringung	Soweit erforderlich und unter den realen Umständen umsetzbar, soll die Unterbringung barrierefrei erfolgen. ....
Spezifische behinderungsbedingte Fördermaßnahmen	Entsprechende Maßnahmen können erforderlichenfalls gewährt werden. Das Schulamt ist ggf. einzubeziehen.
Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung	Hilfsmittel werden nach § 6 gewährt, soweit dies nicht bereits Gegenstand der Akutversorgung nach § 4 ist.
Vollstationäre Unterbringung	Die stationäre Unterbringung kann bzw. muss im Einzelfall ausnahmsweise gewährt werden.
Leistungen entsprechend der Eingliederungshilfe	Leistungen entsprechend der Eingliederungshilfe (§§ 53 ff SGB XII) können gewährt werden, soweit dies zur Sicherung der Gesundheit bzw. des Lebensunterhaltes erforderlich ist. Hierzu können beispielsweise auch der Einsatz von Einzelfallhelfern (unabhängig von der Art der Behinderung) oder Leistungen nach § 55 SGB IX, wie z.B. betreutes Wohnen, gehören.
Mehrbedarf bei Gehbehinderung	Der Mehrbedarf nach § 30 Abs. 1 SGB XII kann gewährt werden, ...
Pflegesachleistungen analog SGB XII	Pflegesachleistungen analog SGB XII werden erbracht, wenn diese aufgrund der Umstände unerlässlich sind. Sie sollen möglichst durch einen interkulturellen Pflegedienst erbracht werden. Auf Pflege**geld** besteht im Regelfall kein Anspruch.
Hospiz	Soweit im Einzelfall erforderlich, sind die Kosten der Unterbringung und Versorgung in einem Hospiz zu übernehmen.

zentschritten, info also 4/2004, 147-151
- Helga Spindler, Allein der notwendige Anteil für Energiekosten im Regelsatz für 2006 war um ca. 150 € zu niedrig, info also 2/2007, 61-64
- Statistisches Bundesamt, Wirtschaftsrechnungen, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003, Fachserie 15, Heft 4 Einnahmen und Ausgaben privater Haushalte, Wiesbaden 2005
- Statistisches Bundesamt, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, Einnahmen und Ausgaben privater Haushalte, Fachserie 15, Heft 4, Wiesbaden 2011

Renovierung

1. Schönheitsreparaturen (Renovierung) umfassen Tapezieren, Streichen von Wänden und Decken, Fußböden, Heizkörpern, Innentüren, Fenstern und Außentüren von innen (§ 28 Abs. 4 Satz 2 Berechnungsverordnung), also das, was man im Volksmund als Renovierungskosten bezeichnet.
Die Kosten für mietvertraglich vereinbarte Schönheitsreparaturen **gehörten** bis 2010 wie die Miete und die Betriebskostenzahlung zu den *„Leistungen für Unterkunft"* nach § 22 Abs. 1 SGB II und § 35 Abs. 1 SGB XII (BSG 19.3.2008 - B 11b AS 31/06 R).
In der zum Januar 2005 in Kraft getretenen Regelsatzverordnung kommen Schönheitsreparaturen nicht vor. In ihrer Begründung ist lediglich die Rede von *„Ausgaben für Reparatur und Instandhaltung der Wohnung"*, die im Regelsatz *„voll anerkannt"* wären (BR-Drs. 206/04, 7 f.). Und zwar im Umfang von 5,19 €. **Ab 2011** sollen Schönheitsreparaturen **im ⇨Regelsatz berücksichtigt** sein. In der Begründung zum Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) vom 26.10.2010 ist in der Bedarfsposition 04 *„Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung"* von *„Ausgaben für Instandhaltung **und** Schönheitsreparaturen"* die Rede (BT-Drs. 17/3404, 55). **2013** steht dafür hochgerechnet ein Betrag von mtl. **2,03 €** zur Verfügung. Das ist eine direkte Kürzung des Regelsatzes gegenüber 2005 (5,19 €) und 2010 (2,85 €).

Instandhaltung umfasst das Beheben kleinerer Schäden an den Installationsgeräten für Elektrizität, Wasser und Gas, Heiz- und Kocheinrichtungen sowie Verschlüssen von Fenstern, Türen und Fensterläden (§ 28 Abs. 3 Satz 2 Berechnungsverordnung).
Da solche Reparaturen vom Regelsatz umfasst sind, kommt zur Übernahme dieser Kosten bestenfalls ein Darlehen in Frage (§ 24 Abs. 1 SGB II; §37 Abs. 1 SGB XII; LSG Baden Württemberg 20.1.2009 - L 7 SO 5864/08; SG Köln 29.7.2010 - S 32 AS 2091/10).

Ob **Schönheitsreparaturen** künftig als Unterkunftskosten von den Behörden oder von Alg II-/Sozialhilfebeziehenden zu übernehmen sind, wird von der **Rechtsprechung** abhängen. Für eine Übernahme durch die Ämter sprechen die mickrigen Beträge und die unzureichend begründete Bemessung der Bedarfsposition im Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz. Der ermittelte Bedarfsanteil von 1,92 € (2011) stützt sich auf zweifelhaftes Datenmaterial, weil zu wenige Haushalte über ihre Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen Angaben gemacht haben.
Demgegenüber befand das BSG in einem Urteil über die Verfassungsmäßigkeit der Regelsätze ab 1.1.2011, dass bei der Abteilung 4 ‚Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung' *„unzutreffende Ermittlungen ... insoweit nicht zu erkennen [sind]."* (12.7.2012 - B 14 AS 153/11 R, Rz. 68) Ob das auch in Zukunft Bestand hat, werden Sie nur über den Klageweg herausfinden.

2.1 Renovierungskosten bei Ein- und Auszug

dienen weder der Instandhaltung der Wohnung, noch sind es Kosten, die dem Wortlaut nach der Wohnungsbeschaffung oder dem Umzug (§ 22 Abs. 6 SGB II) zuzuordnen sind. Sie *„sind vielmehr Bestandteil der Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II"* (ebenso: § 35 Abs. 1 SGB XII). Da Einzugsrenovierungen nicht von der Regelleistung umfasst sind, ist weder eine Übernahme als Darlehen (§ 24 Abs. 1 SGB II; § 37 Abs. 1 SGB XII) noch eine Übernahme im Rahmen der Erstausstattung (§ 24 Abs. 3 Nr.1 SGB II; § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII) möglich (BSG 16.12.2008 - B 4 AS 49/07R, Rz. 11).
Das gilt genauso für mietvertraglich geregelte **und** erforderliche Auszugsrenovierungen (BSG 6.10.2011 - B 14 AS 66/11 R).

Wenn die Kosten der Einzugsrenovierung nach § 22 Abs. 1 SGB II (§ 35 Abs. 1 SGB XII neu) übernommen werden, entfällt die Notwendigkeit, die vorherige **Zusicherung** vom Leistungsträger einzuholen.
„Angemessene" Kosten müssen demnach anerkannt werden, wenn der ⇨Umzug notwendig ist (BVerwG 30.4.1992, FEVS 1993, 95) und die Miete der neuen Wohnung angemessen ist.

Unabhängig davon müssen die Kosten der Renovierung auf ihre **Angemessenheit** hin überprüft werden:
„Angemessen sind die Kosten einer Einzugsrenovierung dann,
a) wenn die Maßnahme/Renovierung erforderlich ist, um die Bewohnbarkeit der Wohnung herzustellen,
b) die Einzugsrenovierung ortsüblich ist, weil keine renovierten Wohnungen im unteren Wohnsegment in nennenswertem Umfang zur Verfügung stehen und
c) soweit sie der Höhe nach zur Herstellung des Standards einer Wohnung im unteren Wohnsegment erforderlich ist." Treffen diese Kriterien im konkreten Fall zu, ist auch ein Fußbodenbelag zu übernehmen (ebenda, Rz. 28 ff.).

Zuständig für die Renovierungskosten bei Umzug waren nach bisheriger Auffassung bei Alg II das bisherige Jobcenter (§ 22 Abs. 3 Satz 1 SGB II) und bei HzL-/GSi-Bezug das Sozialamt, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie sich zum Zeitpunkt der Antragstellung befinden (LSG Baden-Württemberg 23.11.2006 - L7 SO 4415/05).
Werden die Kosten der Umzugsrenovierung gemäß der BSG-Entscheidung vom 16.12.2008 allerdings nicht mehr als Wohnungsbeschaffungskosten angesehen, sondern als laufende Kosten der Unterkunft, dürfte auch beim Alg II künftig das Jobcenter zuständig sein, welches zum Zeitpunkt der Entstehung der Kosten für Ihre Leistungen zuständig ist. Dort müssen Sie den Antrag stellen.

2.2 Renovierungskosten in welcher Höhe?

Renovierungskosten sind in tatsächlicher Höhe zu übernehmen.
Dazu gehören die Materialkosten. Es empfiehlt sich, den Bedarf möglichst umfassend zu beantragen. Tapete, Kleister, Farbe, Abdeckfolie, Kreppband, Schmirgelpapier, Farbrollen, Pinsel, Bürste, Zollstock, Spachtel, Abstreichgitter usw.
Die Behörde kann Ihnen eine Quadratmeterpauschale anbieten. Hier sollten Sie genau nachrechnen. Reicht die Pauschale nicht aus, müssen die notwendigen tatsächlichen nachgewiesenen Kosten für eine „angemessene" Renovierung bewilligt werden.

Es ist zulässig, Sie beim Renovieren auf **Selbsthilfe** zu verweisen. Sind Sie aus persönlichen Gründen (Krankheit, Behinderung, Alter usw.) dazu nicht in der Lage und können auch Freunde, Bekannte oder Verwandte diese Arbeiten nicht übernehmen, müssen auch Entgelte für nachbarschaftliche Hilfe bezahlt werden. Möglich sind Aufwandsentschädigungen bis zu 7,50 € die Stunde. Möglich sind aber auch private oder gewerbliche Anbieter. Dann müssten Sie vor der Bewilligung Kostenvoranschläge vorlegen. Wie der Renovierungsbedarf befriedigt wird, **hängt vom Einzelfall ab**. Pauschale Regelungen der Behörde sind nicht zulässig, wenn sie keine Ausnahmen vorsehen.

Tipp Beantragen Sie die Übernahme von Renovierungskosten immer **bevor** die Kosten entstehen.

Rentenversicherung

1. Alg II

1.1 Wer begründet Rentenansprüche?
BezieherInnen von Alg II waren bis Ende 2010 in der der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Auch wenn sie mit den geringen Beitragszahlungen, die für sie abgeführt wurden, nach einem Jahr Leistungsbezug nur einen Anspruch auf eine Mini-Rente von 2,09 € mtl. erwarben, galt der Alg II-Bezug wenigstens als **Beitragszeit**.

Zum 1. Januar **2011** wurden für Alg II-BeziehrInnen die Rentenzahlungen ersatzlos gestrichen. Der Mini-Rentenanspruch fällt weg und Leistungsbezug begründet fortan nur noch eine **Anrechnungszeit** in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 58 Abs. 6 SGB VI).

Berlin.de

Gesundheit

ASYLBEWERBERINNEN UND ASYLBEWERBER SOLLEN KÜNFTIG WOHNUNGEN ANMIETEN KÖNNEN

Aus der Sitzung des Senats am 5. August 2003:

Der Senat hat auf Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz, Dr. Heidi Knake-Werner, die "Ausführungsvorschriften über die Anmietung von Wohnraum durch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz" beschlossen. Danach sollen Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Berlin künftig nach Möglichkeit in Wohnungen statt in Gemeinschaftsunterkünften leben.

Die Senatorin erklärt hierzu: „Bisher wurden in Berlin Asylbewerberinnen und Asylbewerber in relativ kostenaufwändigen Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Ein Leben in Wohnungen ist jedoch nicht nur finanziell günstiger, die Betroffenen können so auch ein selbstän-digeres Leben führen als bisher. Deshalb streben wir an, die Unterbringung in Heimen sukzessive zu reduzieren. Wir wollen, dass der Großteil der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz künftig selbständig Wohnungen anmieten kann.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Wohnungen im sozialhilferechtlichen Sinne angemessen sind. Die zentrale Wohnungsvermittlung im Landesamt für Gesundheit und Soziales wird bei der Anmietung der Wohnungen im Bedarfsfall Unterstützung geben.“

- - -

Mitteilung vom: 05.08.2003, 13:02 Uhr
Rückfragen:
Sprecher des Senats / Sprecherin der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz
Telefon: 9026-3200 / 9028-2743

http://www.berlin.de/landespressestelle/archiv/2003/08/05/14025/index.html
04.06.2010

Name *A1*

Anschrift .....

Ort ..... den .....
(Datum)

An den Sozialleistungsträger .....

.....
Adresse

.....
Ort

Antrag auf Sozialhilfe / Grundsicherung für Arbeitsuchende / Leistungen nach AsylbLG

Ich beantrage folgende Leistungen:

O **Regelsatz**/Regelleistung/Sozialgeld/ Grundleistungen für mich /und für meine Angehörigen
.....

O **Miete** kalt/warm .....Euro/Monat ab Monat .....

O Heizkosten/Heizkostennachzahlung/ Brennstoffbeihilfe für ..... (Heizungsart)

O Betriebkostennachzahlung lt. Abrechung vom ..... für .....

O einen Miet- und Kautionsübernahmeschein zur Wohnungssuche. Ich brauche eine (andere) Wohnung, weil

.....

O Nachweis von und / **Kostenübernahme für Unterkunft im Wohnheim**, da ich/wir wohnungslos bin/sind

O Ernährungszulage /Mehrbedarfszuschlag (wg. Krankheit/Schwangerschaft/Alter bzw. Erwerbsunfähigkeit und Gehbehinderung/ Alleinerziehende)
wegen..... für: .....

O den notwendigen Bedarf an **Kleidung** / für mich/ und für alle Haushaltsangehörigen laut anl. Auflistung (§ 3 AsylbLG: notw. Bedarf // SGB II/SGB XII//§ 6 AsylbLG: Erstausstattungen sowie bes. Bedarf wegen Krankheit, Behinderung etc.)

O den notwendigen Bedarf an **Hausrat**, Haushaltsgeräten und Möbeln laut anliegender Auflistung (§ 3 AsylbLG: notw. Bedarf // SGB II/SGB XII/§ 6 AsylbLG: Erstausstattungen sowie besonderer Bedarf wegen Krankheit, Behinderung etc.)

O Klassenreise/**Schulbedarf** für die Kinder .....

O Beiträge für bzw. Leistungen nach § 264 SGBV für meine **Krankenversicherung** bei der .....

O **Krankenscheine** vom Sozialamt (§ 48ff SGB XII/§§ 4 und 6 AsylbLG) für Arzt und Zahnarzt für mich/ und jeden meiner Familienangehörigen/ zum Zwecke der Vorsorge (§ 4 Abs 3 AsylbLG, § SGB XII) und ggf. der Akutkrankenbehandlung.
Ich brauche die Krankenscheine ggf. **sofort**, weil ich aktuell folgende Symptome habe:

.....

O **Ausweis** über den Bezug von ALG II / Sozialhilfe / AsylbLG-Leistungen für mich/ und für alle Haushaltsangehörigen als Grundlage für Ermäßigungen in öff. und privaten Einrichtungen, Verkehrsmitteln etc.

O Bestätigung für Rundfunkgebührenbefreiung

O eine Bescheinigung über den Leistungsbezug nach SGB II/SGB XII/AsylbLG zur Vorlage bei .....

O einen schriftlichen Bescheid mit einer Berechnung der Höhe und Zusammensetzung der gezahlten

Sozialleistung seit dem...../ab Antragstellung am .....

O .....

Ich bitte, diesen Antrag - **ggf. auch als Anlage zum amtlichen Antragsformular** - zur Akte zu nehmen.
Ich beantrage zu allen o.g. Anträgen einen **begründeten schriftlichen Bescheid** gemäß §§ 33/35 SGB X bzw. §§37/39 VwVfG mit einer Berechnung, wie sich die Leistung zusammensetzt und welche Leistungen Dritter Sie ggf. verrechnet haben bzw. was ggf. direkt an Dritte geleistet wurde.
Bei Unzuständigkeit bitte ich ggf. um **Weiterleitung** meines Antrags an den zuständigen Träger gem. § 10a AsylbLG bzw. § 16 SGB I.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschriften aller volljährigen Haushaltsangehörigen)

Name *A3*

Anschrift .....

Ort ..... den .....
(Datum)

An den Sozialleistungsträger .....

.....
Adresse

.....
Ort

Antrag auf Kleidung, Handtücher und Bettzeug nach SGB II, SGB XII bzw. AsylbLG

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die unten aufgeführten Sachen, die ich als Erstausstattungen oder als Sonderbedarf wegen Krankheit oder Behinderung (§§ 21, 23 SGB II; §§ 28, 31 SGB XII bzw. § 6 AsylbLG) bzw. als notwendigen Bedarf (§ 3 AsylbLG) benötige.

..... Wintermantel
..... Sommermantel
..... Regenschirm
..... Hosen
..... Röcke
..... Kleider
..... Umstandskleider
..... Unterhosen
..... Unterhosen lang
..... Strumpfhosen Sommer/Winter
..... Unterhemden
..... BHs
..... Hüfthalter
..... T-Shirts lange/kurze Ärmel
..... Sweat Shirts
..... Pullover Sommer/Winter
..... Hemden/Blusen
..... Jacket/Jacke

..... Strickjacke
..... Nachthemd/Schlafanzug
..... Strümpfe Sommer/Winter
..... Socken Sommer/Winter
..... Schal
..... Mütze
..... Paar Handschuhe
..... Trainingsanzug
..... Turnhose/Gymnastikanzug
..... Badehosen/Badeanzüge
..... Badekappe
..... Bademantel
..... Arbeitshosen
..... Arbeitsjacken
..... Arbeitsstiefel
..... Gürtel/Hosenträger
..... Paar Winterstiefel
..... Paar Halbschuhe

..... Paar Sandalen
..... Paar Turnschuhe
..... Paar Hausschuhe
..... Paar Gummistiefel
....
....
....
....
..... Garnituren Bettwäsche (Laken, Bettbezug, Kopfkissenbezug)
..... Einziehdecke warm
..... Federbett
..... Federkopfkissen
..... Frottier-Badetücher
..... Geschirrtücher
....
....

Bei Antragstellung nach §§ 3 - 7 AsylbLG: Der genannte Bedarf an Kleidung kann aus den deutlich unterhalb des Existenzminimums nach SGB XII liegenden, laufenden Leistungen nach § 3 AsylbLG nicht gedeckt werden, den o.g. Bedarf beantrage ich daher ggf. auch als ***zusätzlichen Bedarf nach § 6 AsylbLG****.*
Die Leistungen für Handtücher, Bettwäsche und dergleichen sind ggf. als ***einmalige Beihilfen für Hausrat nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG*** *auch zusätzlich zu den Grundleistungsbeträgen zu erbringen.*

Ich b tte um e nen schr ft chen begründeten Besche d gemäß §§ 33/35 SGB X bzw. §§37/39 VwVfG m t Angabe der Berechnungsgrund age, aus der auch der jewe s bew gte E nze betrag für d e K e dungsstücke hervorgeht. Ich b tte darum, d esen Antrag zur Akte zu nehmen.

M t freund chen Grüßen

.....
(Unterschrift)

Name *A5*

Anschr ft.....

Ort ..... den .....
(Datum)

An den Soz a e stungsträger .....

.....
Adresse

.....
Ort

Antrag auf **Schwangerschaftskleidung** und **Klinikausstattung**, **Kinderwagen** und **Kinderbett**, **Babykleidung** und **Babybett**, **Babypflegemittel** und **Hausrat**

Wegen der bevorstehenden Geburt me nes K ndes (vorauss cht ch am .....) beantrage ch Fo gendes:
(benötigte Dinge ankreuzen)

O 1. Schwangerschaftskleidung
- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / § 6 AsylbLG -
2 Umstandsk e der
2 Umstandshosen
3 BHs/St BHs,
7 Unterhosen, 4 Unterhemden
3 B usen, 2 Pu over
1 Schwangerschaftsbadeanzug

O 2. Klinikausstattung
- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / §§ 3+ 6 AsylbLG -
6 Nachthemden, vorn zu öffnen
10 kochfeste S ps
E n agen für St BHs
1 Morgenrock, 1 Bettjacke
1 Paar Hausschuhe
5 Paar Kn estrümpfe
1 Waschbeute , 6 Wasch appen
6 Frott erhandtücher

O 3. Babykleidung
- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / §§ 3+ 6 AsylbLG -
20 W nde n
5 Mo tonunter agen
2 Gumm unter agen
5 Babyjäckchen
5 Babystramp er
5 Babyhemdchen
40 W cke fo en
5 Frotteehöschen
2 Bade aken 100 x 100 cm

O 4. Kinderwagen
- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / § 3 AsylbLG -
1 K nderwagen,
1 K nderwagenmatratze
1 K nderwagenbettdecke
3 Garn turen K nderwagenbettwäsche

O 5. Kinderbett
- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / § 3 AsylbLG -
1 K nderbett, 1 Matratze fürs K nderbett
1 Kopfschutz fürs K nderbett
1 Bettdecke, 1 Kopfk ssen, 1 Federbett
3 Garn turen Bettwäsche
(3 Laken, 3 Bettbezüge, 3 Kopfk ssenbezüge)

O 6. Babyausstattung
- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / § 3 AsylbLG -
6 Nabe b nden, 3 Packungen Mu kompressen
2 Wo jäckchen, 3. Paar Wo söckchen/Wo schühchen
2 Mützchen, 2 Paar Wo handschuhe

O 7. Pflegeutensilien
- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / §§ 3+6 AsylbLG -
1 Babybadewanne m t -geste , 1 Babybadethermometer
1 Babyschaumbad und Babyse fe
3 Badetücher, 6 Babymu wasch appen
Babyö , Babycreme, Spez a sa be für den Po
1 Babynage schere, 1 Packung Wattestäbchen
1 Haarbürste, 1 F eberthermometer
6 F äschchen m t Sauger (a 250g), 1 F aschenbürste
3 Nucke , 1 Wärmf asche

O 8. Hausrat, Möbel, Kühlschrank, Waschmaschine
- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / § 3 AsylbLG -
O 1 K e derschrank, 1 W cke auf age
O 1 W nde e mer, 1 E mer für schmutz ge Wäsche
O 1 Wäscheständer
O 1 Küh schrank
O 1 Waschmasch ne

O 9. Mehrbedarf für Ernährung
- § 21 SGB II / § 30 SGB XII / § 6 AsylbLG -
17% des Rege satzes des Hausha tsvorstandes ab der 13 Schwangerschaftswoche = 17 % von ..... Euro = ... **Euro/Monat**

O be Antragste ung nach **§§ 3 - 7 AsylbLG:**
Den o.g. Bedarf beantrage ch a s **zusätzlichen Bedarf nach §§ 3+ 6 AsylbLG**. Der beantragte Bedarf an K e dung, Ernährung und Körperpf ege kann aus den deut ch unterha b des Ex stenzm n mums nach SGB XII egenden, aufenden Le stungen nach § 3 Asy bLG ke nesfa s gedeckt werden.
D e Le stungen für **Hausrat** e nsch . Handtüchern, Bettwäsche, K nderwagen, Babyf äschchen usw. s nd a s **einmalige Beihilfen nach § 3** Abs. 2 Satz 2 Asy bLG zusätz ch zu den Grund e stungsbeträgen zu erbr ngen. Ich verwe se auf d e nach dem Urte d. Bundesverfassungsger chtes v. 28.5.1993 zu achtenden Grundsätze des Schutzes der Schwangerschaft.

Ich bitte darum, den Antrag zur Akte zu nehmen. Ich bitte um begründeten schriftlichen Bescheid.

M t freund chen Grüßen

.....
(Unterschr ft)

Name *A9*

Anschrift .....

Ort ..... den .....
(Datum)

An den Sozialleistungsträger .....

Adresse.....

Ort.....

Antrag auf Möbel und Hausrat gemäß SGB II, SGB XII bzw. AsylbLG

ich beantrage die unten aufgeführten Sachen, die ich als Erstausstattungen oder als Sonderbedarf wegen Krankheit oder Behinderung (§§ 21, 23 SGB II; §§ 28, 31 SGB XII bzw. § 6 AsylbLG) bzw. als notwendigen Bedarf (§ 3 AsylbLG) benötige.
im Falle der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft: der Wohnheimbetreiber hat uns die beantragten Dinge leider nicht zur Verfügung gestellt.

..... Betten / mit Matratze für Erwachsene und große Kinder (100 x 200 cm)

..... Bettdecken (135 x 200 cm) / und Kopfkissen (80 x 80 cm) für Erwachsene und große Kinder

..... Garnituren Bettwäsche für Erwachsene und große Kinder (Bettlaken, Bettbezug, Kopfkissenbezug)

..... Betten / mit Matratze für kleine Kinder (70 x 140 cm)

..... Bettdecken (100 x 135 cm) / und Kopfkissen (40 x 60 cm) für kleine Kinder

..... Garnituren Bettwäsche für kleine Kinder (Bettlaken, Bettbezug, Kopfkissenbezug)

.....	Frottierhandtücher/Badetücher	.....	Geschirrtücher
.....	Stühle für die Küche	.....	Kühlschrank
.....	Küchentisch	.....	Waschmaschine
.....	Küchenschrank	.....	Wäscheständer
.....	Kleiderschrank für Erwachsene	.....	Wohnzimmertisch
.....	Kleiderschrank für die Kinder	.....	Couch
.....	Wohnzimmerschrank	.....	Sessel
.....	(Schreib)tisch + Stuhl für Kinder (Hausaufgaben)	.....	Bücherregal

..... Teppich/Teppichboden für (Raum/Räume) ..... zusammen .....m²

..... Gardinen und/oder Vorhänge für .....Fenster (Wohnung ist sonst von Nachbarn einsehbar)

.....	Teller	.....	Kochtöpfe	.....	Lampen für (Räume) .....
.....	Tassen	.....	Pfannen		.....
.....	Gläser	.....	Wasserkessel	.....	Wandspiegel
.....	Gabeln	.....	Kaffee/Teekanne	.....	Klobürste
.....	Löffel	.....	Mülleimer	.....	.....
.....	Messer	.....	Besen/Schrubber	.....	.....
.....	Teelöffel	.....	Handfeger/Schaufel	.....	.....
.....	Dosenöffner	.....	Staubsauger	.....	.....

Möbel und Hausrat sind nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG zusätzlich zu den lfd. Grundleistungen als einmalige Beihilfen zu erbringen.

Möbel und Hausrat sind nach SGB II bzw. SGB XII als Erstausstattungen für die Wohnung nach § 21 SGB II, § 31 SGB XII, bzw. nach § 23 SGB II, § 28 SGB XII als Sonderbedarf wg. Krankheit oder Behinderung zu erbringen.

Ich/wir bitte/n darum, diesen Antrag zur Akte zu nehmen, und um einen begründeten schriftlichen Bescheid gem. §§ 33/35 SGB X bzw. 37/39 VwVfG mit Angabe der Einzelpreise.

.....
(Unterschrift)

UNTERMIETVERTRAG *F1*

.....	.....
(Name des Hauptmieters)	(Name des Untermieters)
.....	.....
(Anschrift)	(Anschrift)
.....	.....
(Ort)	(Ort)

Vermietet werden in der **Wohnung** des Hauptmieters (Anschrift, Lage im Haus).....

.....Zimmer, zusammen .....m^2.

Mitbenutzt/Alleinbenutzt werden können in der Wohnung **Küche/Bad/Toilette**.

Der Wohnraum wird **ab dem** ..... vermietet.

Für beide Seiten gelten die gesetzlichen Kündigungsbestimmungen.

Die **Miete** beträgt monatlich Euro ..... kalt/warm. Sie ist im voraus, spätestens am 3. Tag des jeweiligen Monats an den Hauptmieter zu zahlen.

In der Miete enthalten sind die Kosten für die Benutzung folgender **Möbel**:

.....

.....

Der Wohnraum ist überwiegend vom Hauptmieter/überwiegend vom Untermieter zu möblieren/ wird leer vermietet.

Folgende **Kosten** sind in der Miete enthalten oder zusätzlich zu zahlen:
(Zutreffendes ankreuzen, Nichtzutreffendes durchstreichen)

Heizkosten für (Heizungsart) .....
O sind in der Miete enthalten
O sind zusätzlich zur Miete anteilig nach Verbrauch vom Untermieter an den Hauptmieter zu zahlen
O sind vom Untermieter nach Verbrauch an das Energieversorgungsunternehmen zu zahlen
O der Untermieter hat die Kohlen/den Brennstoff..... / auf eigene Kosten zu besorgen

Strom/ Gas
O sind in der Miete enthalten
O sind zusätzlich zur Miete anteilig nach Verbrauch vom Untermieter an den Hauptmieter zu zahlen
O sind vom Untermieter nach Verbrauch an das Energieversorgungsunternehmen zu zahlen.

Schönheitsreparaturen im üblichen Umfang sind bei Einzug/ bei Auszug/ nach dem üblichen Fristenplan
O vom Untermieter
O vom Hauptmieter durchzuführen.

Mieterhöhungen, die der Hauptmieter erhält
O hat der Untermieter auf Verlangen des Hauptmieters anteilig/ voll zu tragen.

.....	.....
(Unterschrift Untermieter)	(Unterschrift Hauptmieter)

Bundesministerium der Justiz

Verwaltungsverfahrensgesetz

juris

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

VwVfG - § 14 Bevollmächtigte und Beistände

(1) Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der Behörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.
(2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.
(3) Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, so soll sich die Behörde an ihn wenden. Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Behörde an den Beteiligten, so soll der Bevollmächtigte verständigt werden. Vorschriften über die Zustellung an Bevollmächtigte bleiben unberührt.
(4) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.
(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.
(6) Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren befugt sind.
(7) Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, mitzuteilen. Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistands, die dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.

Bundesministerium der Justiz

SGB - Sozialverwaltungsverfahren

juris

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

SGB X - § 13 Bevollmächtigte und Beistände

(1) Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der Behörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.
(2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.
(3) Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, muss sich die Behörde an ihn wenden. Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Behörde an den Beteiligten, muss der Bevollmächtigte verständigt werden. Vorschriften über die Zustellung an Bevollmächtigte bleiben unberührt.
(4) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.
(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.
(6) Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 73 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 9 des Sozialgerichtsgesetzes zur Vertretung im sozialgerichtlichen Verfahren befugt sind.
(7) Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, schriftlich mitzuteilen. Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistandes, die dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.

Beratungsstellen.....*Information und Beratung kostenlos* **Addresses of advisory centres**... *Free information and advice !*

SAVETOVALISTE.....*BEZPLATNE INFORMACIJE* **KESHILLTORE**..... *INFORMATA DHE PA PAGESE* **CENTRE D`INFORMATION** ***DANISMA YERLERI DANISMA ÜCRETSIZ !***

LES INFORMATIONS ET CONSEILS SERONT GRATUITS

Heilig-Kreuz-Gemeinde, Asyl- und Flüchtlingsberatung
Zossener Straße 65 (Eingang Blücherstraße), 10961 Berlin-Kreuzberg
Tel. 030 - 691 41 83, Fax 030 - 690 41 018
Sprechzeiten: Di 11 - 13 Uhr (auch Arabisch), Di 13-15 Uhr (auch Serbokroatisch), Do + Fr 11-15 Uhr (auch Serbokroatisch)
www.kirchenasyl-berlin.de, beratung@kirchenasyl-berlin.de
U7/U6 "Mehringdamm", U7 "Gneisenaustraße", U1/U6 "Hallesches Tor"

Al Muntada - Diakoniewerk Simeon e.V.
Beratung für Flüchtlinge und Zuwanderer aus dem arabischen Raum
Morusstraße 18a, 12053 Berlin-Neukölln
Tel. 030 - 682 47 719, Fax 030 - 682 47 712
Sprechzeiten: Di 10-13 Uhr, Do 14-17 Uhr und nach Vereinbarung
Sprachen: Arabisch, Französisch, Englisch, Türkisch
almuntada@diakoniewerk-simeon.de
www.diakonie-integrationshilfe.de/sis-leistungen/beratung/al-muntada.html
U7 "Rathaus Neukölln"

Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und MigrantInnen e.V.
Oranienstraße 159, 10969 Berlin–Kreuzberg
Tel. 030 - 614 94 00/04, Fax 030 - 615 45 34
Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 10-13 Uhr
Sprachen: Arabisch, Kurdisch, Rumänisch, Italienisch, Spanisch, Französ., Persisch, Türkisch, Englisch; Russisch (bei Bedarf)
www.kub-berlin.org, kontakt@kub-berlin.org
U8 "Moritzplatz"

Oase Berlin e.V., Aufenthalts- und Asylberatung
c/o InterKULTURelles Haus Pankow
Schönfließer Straße 7, 10439 Berlin-Prenzlauer Berg
Tel. 030 - 300 24 40 40, Fax 030 - 300 24 40 89
Sprechzeiten: Di + Mi 13-16:30 Uhr, Beratung nach telefonischer Vereinbarung
Sprachen: Serbisch, Kroatisch, Ungarisch, Bosnisch, Englisch, Französisch Polnisch (bei Bedarf)
www.oase-berlin.org, kontakt@oase-berlin.org
S41/S42/U2 "Schönhauser Allee" oder S "Bornholmer Str."

Amnesty International
Greifswalder Straße 4, 3. Stock, 10405 Berlin-Friedrichshain
Tel. 030-8410 90 52, Fax 030-8410 90 55
Sprechzeiten: Do 18-20 Uhr (engl., jeden ersten und dritten Do im Monat russ.)
www.amnesty-bb.de, info@amnesty-bb.de
U-/S-Bahn "Alexanderplatz" + Tram M4 Haltestelle "Am Friedrichshain"

Asylerstberatung in der Erstaufnahme für Asylsuchende
AWO Berlin-Mitte, asyl@awo-mitte.de
Waldschluchtpfad 27, 14089 Berlin-Gatow, Haus 5 Erdgeschoss (vom Hof aus),
Tel.: 030 - 36508-313, -328 und -333, Fax: 030 - 36508-332 und -329
Sprechzeiten: Di: 11-13:30 Uhr Serbokroatisch, Arabisch, Kurdisch, Englisch
Mi: 11-13:30 Uhr Farsi, Dari, Englisch, 1. und 3. Mittwoch im Monat Russisch
Bus 134 "Breitehornweg"

Verein Iranischer Flüchtlinge e.V.
Reuterstr. 52, 12047 Berlin-Neukölln, U7, U8 "Herrmannplatz"
Tel 030 - 62981530, Fax 030-62981531, www.iprberlin.com
Beratung für Asylsuchende aus Iran und Afghanistan
Sprechzeiten: Mo 11-14 Uhr, Di + Mi 10-13 Uhr, Do 13-15 Uhr, Fr nach Vereinbarung

Beratung für ausländische Mitbürger Reistrommel e.V.
Coswiger Straße 5, 12681 Berlin-Marzahn
Tel. 030 - 21 75 85 48 / 030-93 49 14 -66 u. 67 Fax 030 - 93 49 14 67
Migrationsberatung und Sozialberatung (nur vietnamesisch)
Sprechzeiten: Mo - Do 10 - 15 Uhr, Fr 10 - 14 Uhr
info@reistrommel-ev.de, www.reistrommel-ev.de
S7, S 75 "Springpfuhl"

EJF - Ev. Jugend- und Fürsorgewerk
Wohnungen für Flüchtlinge - Beratung und Vermittlung
10559 Berlin-Moabit, Turmstr. 21, Haus K
Tel. (030) 30873-652, -687, Fax -663, wohnungen-fuer-fluechtlinge@ejf.de
Mo, Mi, Do Fr 9-12 Uhr, Nummernvergabe 9.00 Uhr. Mo franz, arab, Mo + Mi russ, Mi + Fr Dari/Farsi, kurdisch (Kurmanci), türk, Do serb/bosn, arab, Urdu, Hindi
U9 "Turmstraße"

Beratungsstellen.....*Information und Beratung kostenlos* **Addresses of advisory centres**... *Free information and advice !*

SAVETOVALISTE.....*BEZPLATNE INFORMACIJE* **KESHILLTORE**..... *INFORMATA DHE PA PAGESE* **CENTRE D`INFORMATION** ***DANISMA YERLERI DANISMA ÜCRETSIZ !***

LES INFORMATIONS ET CONSEILS SERONT GRATUITS

Behandlungszentrum für Folteropfer Berlin e.V.
10559 Berlin-Moabit, Turmstraße 21, Haus K, Eingang C, 3. Etage
Tel. 030 - 303 906-0, Fax 030 - 306 14 371
Sprechzeiten: Mo - Do 9-17 Uhr, Fr 9-15 Uhr nur mit Terminvereinbarung
Mi 11-12 Uhr telefonische Anmeldung und telefonische Beratung
www.bzfo.de, U9 "Turmstraße"

Zentrum für Flüchtlingshilfen und Migrationsdienste (ZfM)
Im Behandlungszentrum für Folteropfer Berlin BZFO
10559 Berlin-Moabit, Turmstraße 21, Haus K, Eingang C, 3. Etage
Tel. 030 - 303 906 - 54/57/86, Fax 030 - 306 14 371
Sprechzeiten: Di + Do 9-12 Uhr Sozial- und Verfahrensberatung
Di 10-13 Uhr psychologische Beratung
www.migrationsdienste.org, info@migrationsdienste.org
U9 "Turmstraße"

Xenion, Psychosoziale Hilfen für politische Verfolgte
Paulsenstraße 55/56, 12163 Berlin-Steglitz
Tel. 030 - 323 29 33, Fax 030-324 85 75
Telefonsprechzeiten: Mo-Do 10-12 und 14-16 Uhr
Termine nach Vereinbarung
www.xenion.org, info@xenion.org
U9/S1 "Rathaus Steglitz" + Bus X 83 "Schmidt-Ott-Straße“

Büro für Medizinische Flüchtlingshilfe
Gneisenaustraße 2a, 10961 Berlin-Kreuzberg
Tel. 030-694 67 46, Fax 030-62901145
Mo + Do 16.30 - 18.30 Uhr: anonyme und kostenlose Vermittlung von medizinischer Behandlung für Menschen ohne Aufenthaltsstatus
info@medibuero.de, www.medibuero.de, U7/U6 „Mehringdamm"

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.
rechtliche und psychosoziale Beratung für binationale Paare
Oranienstraße 44, Hinterhaus 4.OG, 10999 Berlin-Kreuzberg
Tel. 030-6153499, Fax 030-6159267
Telefonsprechzeiten: Mo + Do 10-14 Uhr, Di + Mi 14-19 Uhr
Rechtsberatung Di ab 17 Uhr, ca. 30 min., Terminvereinbarung erforderl.
berlin@verband-binationaler.de U1/U8 "Kottbusser Tor"

BBZ - Beratung- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migranten
Turmstraße 72, 4. Etage, 10551 Berlin-Tiergarten
Tel. 030 - 666 40 720, Fax 030 - 666 40 724
Offene Sprechzeiten: Mo + Fr 11-16 Uhr ,Di, Mi +Do nach Terminvereinbarung
Beratung für junge Menschen von 14 – 27 Jahren: psychosoziale Beratung, Asyl- und Aufenthaltsfragen, Jugendhilfe, Schul- und Ausbildungsfragen
www.bbzberlin.de, U9 „Turmstraße"

Bürgerinitiative Ausländische Mitbürgerinnen e.V.
Neustrelitzer Straße 63, Haus E, 13055 Berlin-Hohenschönhausen
Tel.030-981 45 35, Fax 030-981 45 46
Beratung in Aufenthalts- und Arbeitsangelegenheiten
Mo - Do 9-16 Uhr, Fr 9-14 Uhr Deutsch
Mo + Di 9-15 Uhr, Mi 11-17 Uhr, Fr 9-14 Uhr Vietnamesisch
Di 9-13 Uhr Serbisch, Kroatisch, Montenegrinisch
Di-Do 9-15 Uhr Russisch
Mi 9-17:30 Uhr, Fr 9-13 Uhr Arabisch,
www.bi-berlin.org Tram 6, 16 „Genßlerstraße“, Bus 256

Härtefallberatung des Flüchtlingsrates Berlin e.V.
Beratung für ausreisepflichtige Flüchtlinge, die zB aufgrund guter Integration und/oder langem Aufenthalt ein humanitäres Bleiberecht geltend machen wollen
www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/Info_HFK_Berlin.pdf
Monika Kadur, c/o Forum der Jesuiten
Witzlebenstraße 30 A, 14057 Berlin-Charlottenburg
Mobil: 01578-5957027, Tel. 030-320 00-149 / Fax-118
Sprechzeiten: Mo 10 -12, Mo nachmittags nach Terminvereinbarung
haertefallberatung-fluechtlingsrat@gmx.net, U2 „Sophie Charlotte Platz"

***Stand*: März 2015**
***Zusammenstellung*: Flüchtlingsrat Berlin e.V.**
Georgenkirchstraße 69-70, 10249 Berlin-Friedrichshain
Tel. 030 – 24344-5762, Fax -5763
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de
U-S Bahn „Alexanderplatz“ + Tram M4 „Am Friedrichshain“
(Keine Einzelfallberatung!)
Gefördert durch die UNO-Flüchtlingshilfe

Literatur und Internet

Zuwanderungsgesetz und Asylrecht

Deutsches Ausländerrecht, Textausgabe, Beck-dtv 5537,

Tiedemann, Flüchtlingsrecht: Die materiellen und verfahrensrechtlichen Grundlagen, Springer-Verlag 2014, 29,99 €

Flüchtlingsrat Thüringen, Ratgeber für Flüchtlinge in Thüringen zum Asyl-, Aufenthalts- und Sozialrecht, 2007, arabisch, deutsch, englisch und russisch, online unter www.fluechtlingsrat-thr.de

Flüchtlingsrat Nds, Online-Leitfaden Flüchtlingsrecht, www nds-fluerat.org/infomaterial/leitfaden-fuer-fluechtlinge

Hofmann, Ausländerrecht - AufenthG, FreizügG/EU, AsylVfG, StAG, Nomos, neu im Herbst 2015, ca 165 €

Renner, Bergmann, Dienelt, Ausländerrecht, 10. A. Kommentar, Beck, 2013, 165.- €

Asylmagazin, Fachzeitschrift, Hrsg. Infoverbund Asyl, www.asyl.net

ZAR – Fachzeitschrift für Ausländerrecht und -politik, Nomos-Verlag

AsylbLG und Flüchtlingssozialrecht

Classen, Das AsylbLG und das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, Stellungnahme zur Verfassungsmäßigkeit des AsylbLG im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 07.02.2011 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Classen_AsylbLG_Verfassung.pdf

Classen, Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, Handbuch für die Praxis, 2008, vergriffen, Volltext unter: http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Classen_Sozialleistungen_fuer_MigrantInnen_und_Fluechtlinge.pdf

Classen, Rechtsprechung zum Flüchtlingssozialrecht, Urteile2.pdf, www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung

Hohm, Kommentierung des AsylbLG, Luchterhand Loseblatt (Ergänzungslieferungen teuer)

Schlegel, Voelzke, juris PraxisKommentar SGB XII/AsylbLG, 2014, mit aktueller online-Version, 159,- €

Sozialhilfe und Grundsicherung für Arbeitsuchende

Classen, Sozialleistungen für MigrantInnen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG, Mai 2012 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Classen_SGB_II_XII_AsylbLG.pdf

SGB II/SGB XII Textausgabe, Beck-dtv 5767

Gesetze für die Soziale Arbeit, Nomos, 19,90 €

Münder, SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende, Lehr- und Praxiskommentar, Nomos, 58,- €

Bieritz-Harder, Conradis, Thie, SGB XII – Sozialhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, Nomos, 64,- €

Eicher/Spellbrink, SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, Beck, 72,- €

Leitfaden für Arbeitslose, Rechtsratgeber zum SGB III, www.fhverlag.de 15,- €

Leitfaden ALG II / Sozialhilfe von A - Z, www.tacheles-sozialhilfe.de 11,- €

info also, Fachzeitschrift mit Informationen zum Arbeitslosen- und Sozialhilferecht, Nomos

Internet

Materialien zum Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingssozialrecht www fluechtlingsrat-berlin.de > "Gesetzgebung"

Materialien zum Aufenthalts-, Asyl- und Sozialrecht www.einwanderer.net > "Übersichten und Arbeitshilfen"

Forum zum Aufenthaltsrecht www.info4alien.de

Materialien zu ALG II und Sozialhilfe www.harald-thome.de > Downloads

Forum zu ALG II und Sozialhilfe www.tacheles-sozialhilfe.de

Materialien zum Sozialversicherungsrecht www.ak-sozialpolitik.de

Rechtsprechungsdatenbank zum Ausländer- und Asylrecht, Zeitschrift Asylmagazin online www.asyl net

Rechtsprechungsdatenbank zum Sozialrecht www.sozialgerichtsbarkeit.de

Datenbank zur Lage in Herkunftsländern weltweit www.ecoi net

Deutsche Gesetze und Rechtsverordnungen www.gesetze-im-internet.de

Richtlinien, Verordnungen und Rechtsprechung der EU www.europa.eu > Dokumente

Weisungen zum ALG II www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Weisungen > ALG II

Weisungen zum Arbeitserlaubnisrecht www.arbeitsagentur.de > Schnellzugriff >Veröffentlichungen > Weisungen > Unternehmen

Weisungen zum Kindergeld: www.bzst.de > Kindergeld > Familienkassen

Adressen von Beratungsstellen, Initiativen und Anwälten: www.asyl.net; www.tacheles-sozialhilfe.de; www.fluechtlingsrat-berlin.de > Links > Adressbuch Flüchtlingsberatung

Zusammenstellung: Georg Classen www.fluechtlingsrat-berlin.de Juni 2015

Broschüren, Links und Downloads

www.migration.paritaet.org/start/publikationen/

Überblick zu den Änderungen im AsylbLG zum 1. März 2015 mit Hinweisen für die Beratungspraxis

Grundlagen des Asylverfahrens - Arbeitshilfe für Beraterinnen und Berater - 2. Auflage Dez. 2014

www.einwanderer.net

Übersicht Das Aufenthaltsgesetz inkl. der durch das "Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung" geplanten Änderungen (Mai 2015)

Erlass NRW: Verpflichtungserklärung endet nach Flüchtlingsanerkennung (24. April 2015)

Zugang zum SGB II und zum Arbeitsmarkt für drittstaatsangehörige Ausländer (Stand: März 2015)

www.fluechtlingsrat-berlin.de > **Gesetzgebung**

Gesetze, Durchführungsvorschriften, Kommentare und Arbeitshilfen zum Flüchtlingssozialrecht und zum Zuwanderungsgesetz:

Classen, Handbuch Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, 2008, Printversion vergriffen, download als pdf:

usw.

www.harald-thome.de, **www.tacheles-sozialhilfe.de**
Materialien zu ALG II und Sozialhilfe

www.proasyl.de
PRO Asyl u.a. Newsletter, Adressen

www.ecoi.net
Datenbankrecherche zu Herkunftsländerinfos

www.asyl.net
Infoverbund Asyl und Migration

- Zeitschrift Asylmagazin
- Rechtsprechungsdatenbank
- Adressen Rechtsberater u.a.
- **Lageberichte des Auswärtigen Amtes** zur Situation in den Herkunftsländern. Die Lageberichte werden nicht veröffentlicht. Ausländer, Berater und Anwälte können sie einzelfallbezogen bei www.asyl.net bestellen, wenn sie das Dokument für ein laufendendes Verfahren benötigen, dazu ist eine Kopie eines Dokuments oder Antragsentwurfs zu dem Verfahren vorzulegen, aus dem deutlich wird dass es um Umstände geht, wozu im Lagebericht Aussagen enthalten sein können.

www.bamf.de
Bundesamt für Asyl und Flüchtlinge BAMF, u.a. Asylstatistiken

www.gesetze-im-internet.de
Deutsche Gesetze und Rechtsverordnungen

www.europa.eu
Richtlinien, Rechtsverordnungen und Rechtsprechung der EU

www.arbeitsagentur.de
Schnellzugriff > Veröffentlichungen > Weisungen
Weisungen zu ALG II, Beschäftigungserlaubnis (über > Unternehmen) und Kindergeld